H 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2006	Ausgegeben zu Wiesbaden am 18. April 2006	Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
29. 3. 06	Verordnung zur Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren nach dem Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetz (Hessische Verordnung über barrierefreie Dokumente – HVbD) ..... *GVBl. II 34-52*	98
29. 3. 06	Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetz (Hessische Kommunikationshilfenverordnung – HKhV) ..... *GVBl. II 34-53*	99
6. 4. 06	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts und nach anderen Rechtsvorschriften ..... *GVBl. II 210-95*	101
5. 4. 06	Sechste Verordnung zur Änderung der Anlagenverordnung ..... *Ändert GVBl. II 85-42*	103
29. 3. 06	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen, dem Land Niedersachsen und dem Land Sachsen-Anhalt über die Einrichtung der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt (NW-FVA) ..... *GVBl. II Anhang Staatsverträge*	105

Verordnung zur Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren nach dem Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetz (Hessische Verordnung über barrierefreie Dokumente – HVbD)*)

Vom 29. März 2006

Aufgrund des § 12 Abs. 2 des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 482) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich und Anlass

Blinde und sehbehinderte Menschen können zur Wahrnehmung eigener Rechte als Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens verlangen, dass ihnen öffentlich-rechtliche Verträge, Vordrucke und Bescheide (Dokumente) einschließlich der Anlagen, die die Dokumente in Bezug nehmen, in einer für sie wahrnehmbaren, geeigneten Form zugänglich gemacht werden. Die Verordnung gilt nicht für das behördliche Ordnungswidrigkeitenverfahren.

§ 2

Geeignete Formen der Zugänglichmachung

(1) Die in § 1 genannten Dokumente können den Berechtigten

a) in Blindenschrift oder in Großdruck,

b) elektronisch durch E-Mail oder Datenträger,

c) akustisch durch Hörkassette,

d) mündlich von Person zu Person

oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden. Ein Dokument ist zugänglich gemacht, wenn der Berechtigte den Inhalt des Dokumentes wahrnehmen kann.

(2) Werden Dokumente auf elektronischem Wege zugänglich gemacht, sind die Standards der barrierefreien Informationstechnik (§ 14 Satz 1 des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes) maßgebend.

§ 3

Zeitpunkt der Zugänglichmachung

Die Dokumente sollen den Berechtigten, soweit möglich, gleichzeitig mit der Bekanntgabe auch in der für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden. Die Vorschriften über die Bekanntgabe nach dem Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 28. Juli 2005 (GVBl. I S. 591) bleiben unberührt.

§ 4

Umfang des Anspruches

(1) Die Berechtigten können zwischen den Formen der Zugänglichmachung nach § 2 Abs. 1 auswählen. Die Auswahlentscheidung ist aktenkundig zu machen und im weiteren Verwaltungsverfahren von Amts wegen zu berücksichtigen.

(2) Erhalten die in § 9 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes genannten Stellen Kenntnis von der Blindheit oder einer anderen Sehbehinderung der Berechtigten, haben sie diese auf ihr Recht, dass ihnen Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren und geeigneten Form zugänglich gemacht werden, und auf ihr Wahlrecht nach Abs. 1 Satz 1 hinzuweisen.

§ 5

Kosten

Auslagen für Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass den Berechtigten Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, werden nicht erhoben. Die Vorschriften über die Kosten (Gebühren und Auslagen) öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeiten bleiben unberührt.

§ 6

Folgenabschätzung

Die oder der Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen berichtet der Landesregierung nach Ablauf von drei Jahren nach dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung über ihre Auswirkungen.

§ 7

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Wiesbaden, den 29. März 2006

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Die Sozialministerin
Lautenschläger

*) GVBl. II 34-52

Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetz (Hessische Kommunikationshilfenverordnung – HKhV)*)

Vom 29. März 2006

Aufgrund des § 11 Abs. 2 des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 482) wird verordnet:

§ 1
Anwendungsbereich und Anlass

(1) Hör- oder sprachbehinderte Menschen können zur Wahrnehmung eigener Rechte als Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens verlangen, dass ihnen für die mündliche Kommunikation eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher für die Deutsche Gebärdensprache, für lautsprachbegleitende Gebärden oder andere geeignete Kommunikationshilfen bereitgestellt werden. Die Verordnung gilt nicht für das behördliche Ordnungswidrigkeitenverfahren.

(2) Die Verordnung gilt auch für die Kommunikation von hör- oder sprachbehinderten Eltern nicht hör- oder sprachbehinderter Kinder mit der Schule. Sie gilt nicht für Unterricht in Schulen und andere schulische Veranstaltungen.

§ 2
Geeignete Kommunikationshilfen

(1) Neben einer Gebärdensprachdolmetscherin oder einem Gebärdensprachdolmetscher kommen als andere Kommunikationshilfen in Betracht: Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer, Kommunikationsmethoden und Kommunikationsmittel.

1. Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer sind insbesondere
   a) Schriftdolmetscherinnen und Schriftdolmetscher,
   b) Simultanschriftdolmetscherinnen und Simultanschriftdolmetscher,
   c) Oraldolmetscherinnen und Oraldolmetscher oder
   d) Kommunikationsassistentinnen und Kommunikationsassistenten.

2. Kommunikationsmethoden sind insbesondere
   a) Lormen und taktil wahrnehmbare Gebärden,
   b) gestützte Kommunikation für Menschen mit autistischer Störung,
   c) relaisgestützte Kommunikation oder
   d) lautsprachbegleitende Gebärden.

3. Kommunikationsmittel sind insbesondere
   a) akustisch-technische Hilfen oder
   b) grafische Symbol-Systeme.

(2) Die Kommunikation mittels einer Kommunikationshilfe ist als geeignet anzusehen, wenn sie die für die Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderliche Verständigung sicherstellt.

§ 3
Umfang des Anspruchs

(1) Die Berechtigten können zwischen den geeigneten Kommunikationshilfen im Sinne des § 2 auswählen oder auch selbst eine geeignete Kommunikationshilfe bereitstellen.

(2) Erhält die in § 9 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes genannte Stelle Kenntnis von der Hör- oder Sprachbehinderung von Beteiligten eines Verwaltungsverfahrens, hat sie diese auf ihr Recht auf barrierefreie Kommunikation und auf ihr Wahlrecht nach Abs. 1 hinzuweisen.

(3) Bei der Abwehr von unmittelbar bevorstehenden Gefahren für bedeutsame Rechtsgüter, wie etwa Leben, Gesundheit, Freiheit oder nicht unwesentliche Vermögenswerte, kann von dem Einsatz von Gebärdensprachdolmetscherinnen oder Gebärdensprachdolmetschern oder anderer Kommunikationshilfen abgesehen werden.

§ 4
Art und Weise der Bereitstellung von Kommunikationshilfen

Die geeigneten Kommunikationshilfen im Sinne des § 2 werden von den in § 9 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes genannten Stellen bereitgestellt, es sei denn, die Berechtigten stellen diese selbst bereit. Die Auswahlentscheidung ist aktenkundig zu machen und im weiteren Verwaltungsverfahren von Amts wegen zu berücksichtigen.

§ 5
Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder Erstattung

(1) Die in § 9 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes genannten Stellen entschädigen Gebärdensprachdolmetscherinnen oder Gebärdensprachdolmetscher und Kommunikationshelferinnen oder Kommunikationshelfer im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1

*) GVBl. II 34-53

mit nachgewiesener abgeschlossener Berufsausbildung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld nach Maßgabe von Abs. 5 und 6. Für den Einsatz von Kommunikationsmethoden und Kommunikationsmitteln tragen sie die entstandenen Aufwendungen.

(2) Der Einsatz einer Gebärdensprachdolmetscherin oder eines Gebärdensprachdolmetschers beziehungsweise einer Kommunikationshelferin oder eines Kommunikationshelfers im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 ohne eine nachgewiesene abgeschlossene Berufsausbildung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld wird pauschal mit einem Betrag in Höhe von 20 Euro entschädigt. Damit sind alle in Betracht kommenden Kosten abgegolten.

(3) Stellen die Berechtigten eine Gebärdensprachdolmetscherin oder einen Gebärdensprachdolmetscher beziehungsweise eine Kommunikationshelferin oder einen Kommunikationshelfer im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 mit nachgewiesener abgeschlossener Berufsausbildung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld selbst bereit, erhalten sie auf Antrag eine Entschädigung nach Maßgabe von Abs. 5 und 6.

(4) Für die Erstattung der notwendigen Aufwendungen der Kommunikation hör- oder sprachbehinderter Eltern nicht hör- oder sprachbehinderter Kinder mit der Schule ist der Antrag an die jeweils zuständige Schule zu richten. Die Höhe der Erstattung wird durch die Kostenansätze nach Abs. 5 und 6 begrenzt.

(5) Die Entschädigung für Fahrt-, Dolmetsch- und Wartezeit beträgt für jede angefangenen 30 Minuten 20 Euro. Vor- und Nachbereitungszeit werden nicht gesondert entschädigt.

(6) Fahrtkosten und Wegstreckenentschädigung werden in entsprechender Anwendung des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674), erstattet.

§ 6

Folgenabschätzung

Die oder der Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen berichtet der Landesregierung nach Ablauf von drei Jahren nach dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung über ihre Auswirkungen.

§ 7

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Wiesbaden, den 29. März 2006

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Die Sozialministerin
Lautenschläger

Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts und nach anderen Rechtsvorschriften*)

Vom 6. April 2006

Aufgrund des

1. § 142 Abs. 5 Satz 5, § 145 Abs. 5 Satz 3, § 148 Abs. 2 Satz 2, § 246 Abs. 3 Satz 3, § 249 Abs. 1 Satz 1, § 250 Abs. 3 Satz 1, § 251 Abs. 3, § 253 Abs. 2, § 254 Abs. 2 Satz 1, § 255 Abs. 3, § 256 Abs. 7 Satz 1, § 257 Abs. 2 Satz 1, § 259 Abs. 1 Satz 3, § 275 Abs. 4 Satz 1, § 293c Abs. 2 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802), in Verbindung mit § 10 Abs. 4 Satz 1 des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214), § 315 Satz 5 und § 320 Abs. 3 Satz 3 des Aktiengesetzes,
2. § 17 Abs. 3 Satz 2, § 17 Abs. 4 Satz 1, § 26 Abs. 1 Satz 2, § 31 Abs. 3 Satz 1 und § 32 Satz 1 des SE-Ausführungsgesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3675), geändert durch Gesetz vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802),
3. § 36 Satz 1 und 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802),
4. des § 75 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837),

in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 43 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege vom 17. Oktober 1996 (GVBl. I S. 466), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 2006 (GVBl. I S. 55),

wird verordnet:

§ 1

Die Entscheidungen nach dem Aktiengesetz, auch in Verbindung mit dem Umwandlungsgesetz, dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, dem SE-Ausführungsgesetz und dem Versicherungsaufsichtsgesetz

über den Antrag
auf Bestellung eines Sonderprüfers sowie dessen Ersetzung (§ 142 des Aktiengesetzes, § 36 des Versicherungsaufsichtsgesetzes),
auf gerichtliche Gestattung der Nichtaufnahme von Tatsachen in den Prüfungsbericht (§ 145 des Aktiengesetzes, § 36 des Versicherungsaufsichtsgesetzes),
auf Klagezulassung (§ 148 des Aktiengesetzes, § 36 des Versicherungsaufsichtsgesetzes),
über die Klage
auf Anfechtung des Beschlusses der Hauptversammlung (§ 246 des Aktiengesetzes, § 36 des Versicherungsaufsichtsgesetzes),
auf Feststellung der Nichtigkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses (§ 249 des Aktiengesetzes, § 36 des Versicherungsaufsichtsgesetzes),
auf Feststellung der Nichtigkeit der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern (§ 250 des Aktiengesetzes, § 36 des Versicherungsaufsichtsgesetzes),
auf Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern (§ 251 des Aktiengesetzes, § 36 des Versicherungsaufsichtsgesetzes),
auf Feststellung der Nichtigkeit des Beschlusses über die Verwendung des Bilanzgewinns (§ 253 des Aktiengesetzes, § 36 des Versicherungsaufsichtsgesetzes),
auf Anfechtung des Beschlusses über die Verwendung des Bilanzgewinns (§ 254 des Aktiengesetzes),
auf Anfechtung der Kapitalerhöhung gegen Einlagen (§ 255 des Aktiengesetzes),
auf Feststellung der Nichtigkeit des Jahresabschlusses (§ 256 des Aktiengesetzes, § 36 des Versicherungsaufsichtsgesetzes),
auf Anfechtung der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung (§ 257 des Aktiengesetzes, § 36 des Versicherungsaufsichtsgesetzes),
über den Antrag auf gerichtliche Gestattung der Nichtaufnahme von Tatsachen in den Prüfungsbericht (§ 259 des Aktiengesetzes, § 36 des Versicherungsaufsichtsgesetzes),
über die Klage auf Nichtigerklärung der Gesellschaft (§ 275 des Aktiengesetzes, § 75 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung),
über den Antrag auf gerichtliche Bestellung der Vertragsprüfer und Eingliederungsprüfer (§ 293c des Aktiengesetzes, § 10 des Umwandlungsgesetzes, § 320 des Aktiengesetzes)
sowie der Sonderprüfer (§ 315 des Aktiengesetzes, § 36 des Versicherungsaufsichtsgesetzes),
über die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit der Wahl sowie über die Anfechtung der Wahl von Aufsichtsorganmitgliedern (§ 17 des SE-Ausführungsgesetzes),
über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Zusammensetzung des Verwaltungsrates (§ 26 des SE-Ausführungsgesetzes),
über die Klage
auf Feststellung der Nichtigkeit der Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern (§ 31 des SE-Ausführungsgesetzes)

*) GVBl. II 210-95

und auf Anfechtung der Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern (§ 32 des SE-Ausführungsgesetzes)

werden für die Bezirke der Landgerichte in Hessen dem Landgericht Frankfurt am Main zugewiesen.

§ 2

Die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung anhängigen Streitsachen im Sinne von § 1 gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das Landgericht Frankfurt am Main über.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Wiesbaden, den 6. April 2006

Der Hessische Minister der Justiz
Banzer

Sechste Verordnung zur Änderung der Anlagenverordnung*)[1])

Vom 5. April 2006

Aufgrund des § 47 Abs. 3 in Verbindung mit § 91 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Mai 2005 (GVBl. I S. 305) wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlagenverordnung vom 16. September 1993 (GVBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Februar 2004 (GVBl. I S. 62), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften und für Anlagen zur Lagerung von Festmist gelten nur die §§ 2 bis 5, 7, 8, 10, 12 und 27 bis 30."

2. In § 2 Abs. 17 Satz 1 wird die Angabe „Wasssergefährdungsklasse 3-Gleichwert" durch die Angabe „Wassergefährdungsklasse 3-Gleichwert" ersetzt.

3. § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Anlagen, die in, über oder näher als 20 m an einem oberirdischen Gewässer errichtet sind, müssen folgende Anforderungen einhalten:

   1. Einwandige Rohrleitungen dürfen, außer im Bereich der notwendigen Armaturen und Anschlüsse an andere Anlagenteile, keine lösbaren Verbindungen enthalten.
   2. Einwandige Behälter müssen in Auffangräumen angeordnet sein, die § 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c entsprechen.
   3. Anlagen der Gefährdungsstufen B, C oder D sind so auszulegen, dass auch im Schadensfall wassergefährdende Stoffe nicht über den Bereich der Anlage hinaus gelangen können. § 12 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

   Nr. 3 gilt nicht für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften, Anlagen zur Lagerung von Festmist sowie Umschlaganlagen an Gewässern zum Laden und Löschen von Schiffen. Die Wasserbehörde kann von Satz 1 bis 3 abweichende Anlagen zulassen, wenn auf andere Weise sichergestellt wird, dass wassergefährdende Stoffe nicht in ein oberirdisches Gewässer gelangen oder rechtzeitig wirksame Maßnahmen eingeleitet werden können. Weitergehende Maßnahmen nach Abs. 1 bleiben unberührt.

4. Dem § 10 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

   „Anlagen zum Lagern von Festmist sind in Überschwemmungsgebieten unzulässig."

5. In § 27 Nr. 3 wird die Angabe „Abs. 2" gestrichen.

6. Dem § 28 wird folgender Abs. 8 angefügt:

   „(8) Werden durch diese Verordnung für Anlagen zur Lagerung von Jauche, Gülle, Festmist oder Silagesickersäften, die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits eingebaut oder aufgestellt waren, Anforderungen an die Lagerkapazität neu begründet oder verschärft, sind diese Anlagen abweichend von Abs. 1 Satz 1 bis zum 31. Dezember 2008 an diese Anforderungen anzupassen."

7. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nr. 9.4 Buchst. b erhält folgende Fassung:

      „b) es sich um Heizölverbraucheranlagen, Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften und um Anlagen zur Lagerung von Festmist handelt oder"

   b) Nr. 10 erhält folgende Fassung:

      „10. Fassungsvermögen von Anlagen zum Lagern von Jauche, Gülle, Festmist oder Silagesickersäften

      Das Fassungsvermögen von Anlagen zum Lagern von Jauche, Gülle, Festmist oder Silagesickersäften muss auf die Belange des jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebes und des Gewässerschutzes abgestimmt sein. Das Fassungsvermögen muss größer sein als die erforderliche Kapazität während des längsten Zeitraumes, in dem das Ausbringen auf landwirtschaftlichen Flächen verboten ist.

      Für Jauche und Gülle muss das Fassungsvermögen mindestens eine Lagerkapazität von sechs Monaten umfassen. Die Berechnung des Fassungsvermögens muss sich an einer ordnungsgemäßen land-

*) Ändert GVBl. II 85-42

[1]) Diese Verordnung dient in Teilen auch der Umsetzung von Artikel 5 Abs. 4 der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. EG Nr. L 375 S. 1).

wirtschaftlichen Verwertung oder Ausbringung des Inhalts unter Beachtung der Bestimmungen der Düngeverordnung in der Fassung vom 10. Januar 2006 (BGBl. I S. 34) in der jeweils geltenden Fassung sowie an dem Anfall pro Tiereinheit entsprechend gesicherter fachwissenschaftlicher Praxis ausrichten. Darüber hinaus sind zusätzlich zu den Anfallmengen auch eingeleitete Silagesickersäfte, Niederschlags- und Abwasser sowie verbleibende Lagermengen, die betriebsmäßig nicht abgepumpt werden können, zu berücksichtigen. Bei offenen Behältern sind ein Mindestfreibord sowie ein Sicherheitszuschlag für Niederschlagswasser an jeder Stelle einzuhalten. Eine Unterschreitung der in Satz 3 vorgeschriebenen Lagerkapazität in dem Betrieb ist im Einzelfall zulässig, wenn eine umweltgerechte Verwertung oder überbetriebliche Lagerung oder eine umweltgerechte Beseitigung nachgewiesen wird."

8. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2.1 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei der Lagerung von Festmist und Silage genügt eine ebene, dichte und wasserundurchlässige Lagerfläche, wenn anfallende Jauche, Silagesickersäfte und Niederschlagswasser sicher gesammelt werden."

b) Nr. 2.2 wird wie folgt geändert:

aa) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Beim Umladen von Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 1 in Verpackungen, die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen genügen oder gleichwertig sind, und beim Umschlagen von Jauche und Gülle und Silagesickersäften genügt R0."

bb) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Für das Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften genügt eine dichte und wasserundurchlässige Abfüllfläche, wenn anfallende Jauche, Gülle, Silagesickersäfte und Niederschlagswasser sicher gesammelt werden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. April 2006

Der Hessische Minister für Umwelt,
ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Dietzel

Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen, dem Land Niedersachsen und dem Land Sachsen-Anhalt über die Einrichtung der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt (NW-FVA)*)

Vom 29. März 2006

Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen, dem Land Niedersachsen und dem Land Sachsen-Anhalt über die Einrichtung der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt (NW-FVA) vom 15. Dezember 2005 (GVBl. I S. 851) wird bekannt gegeben, dass der Staatsvertrag nach seinem Art. 8 Abs. 2 am 1. Februar 2006 in Kraft getreten ist.

Wiesbaden, den 29. März 2006

Der Hessische Minister
für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Dietzel

*) GVBl. II Anhang Staatsverträge

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter der Jahrgänge ab 1995 bis 2005 im PDF-Format auf CD-ROM.

Preis pro CD **59,80** Euro

Bernecker Verlag

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Ja, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land Hessen · Teil I – auf CD-ROM bestellen

- ○ Jahrgang 1995
- ○ Jahrgang 1996
- ○ Jahrgang 1997
- ○ Jahrgang 1998
- ○ Jahrgang 1999
- ○ Jahrgang 2000
- ○ Jahrgang 2001
- ○ Jahrgang 2002
- ○ Jahrgang 2003
- ○ Jahrgang 2004
- ○ Jahrgang 2005

Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen
Tel. (0 56 61) 7 31-4 65, Fax (0 56 61) 7 31-4 00

GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS LAND HESSEN

TEIL II

Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

Gesetz- und Verordnungsblatt

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II ist wieder lieferbar.

Die Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts ist in sechs Ordnern mit über 5000 Seiten erhältlich.
Herausgeber ist das Hessische Ministerium der Justiz.
Es enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen.
Eine „Gliederung“, das „Stichwortverzeichnis sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr.
Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Gesetz- und Verordnungsblatt digital

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II ist auch digital auf CD-ROM lieferbar.

Die CD des bereinigten Hessischen Landesrechts enthält alle Seiten der Loseblattsammlung.
Es enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen.
Eine „Gliederung“, das „Stichwortverzeichnis sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr.
Eine integrierte Suchfunktion sowie ein verlinktes Inhaltsverzeichnis ermöglichen Ihnen den schnellen Zugriff auf benötigte Informationen.
Mehrmals im Jahr erscheinen Updates im Abonnement.

Bernecker Verlag

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Ja, ich möchte das Gesetz und Verordnungsblatt Teil II als

○ Loseblattsammlung in sechs Ordnern	Euro 272,00
Ergänzungslieferungen pro Seite	Euro 0,075
○ CD-ROM-Gesamtausgabe für	
○ MAC ○ Windows	je Euro 272,00
Updates	je Euro 35,00
Bei gleichzeitigem Bezug der Loseblattausgabe:	
Gesamtausgabe	**Euro 105,00**
jedes Update	**Euro 27,50**

Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen
Tel. (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31-4 00

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,20 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.